



FREUNDE DER ERDE

BUND · Kreisgruppe Braunschweig

Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
z.H. Frau Garling
Richard-Wagner-Straße 1
38106 Braunschweig

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Datum:

Unser Zeichen:

Braunschweig, 26.10.2022

Stellungnahme zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung "Thuner Sundern" auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Braunschweig begrüßt ausdrücklich die Ausweisung des Vogelschutzgebiets V48 im Thuner Sundern als Naturschutzgebiet, hat aber folgende Kommentare zum Entwurf der NSG-Verordnung.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.

Sowohl aus rechtlichen Gründen als auch aus naturschutzfachlichen Gründen ist der Entwurf der Schutzverordnung zwingend erforderlich.

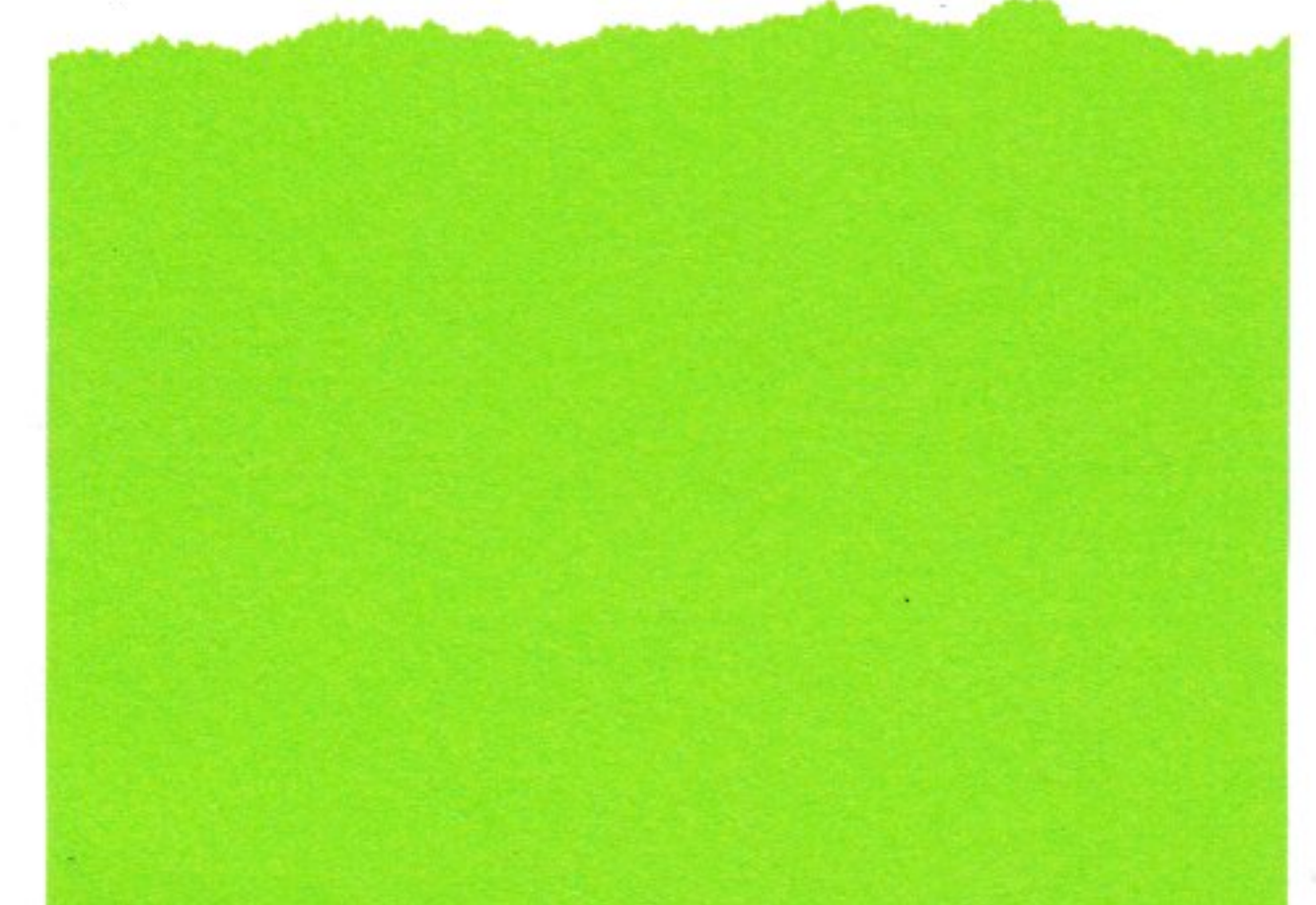
Der BUND begrüßt ausdrücklich die in § 2 genannten Schutzziele, hervorheben möchten wir hier das Schutzziel Erhaltung und Entwicklung des von Alteichen und -buchen geprägten Laubwaldes von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten bieten, z. B. holzbewohnende Käferarten wie sehr seltene Urwaldreliktarten.

Diesen Schutzzielen stehen die Freistellungen in § 4 (4) für die Forstwirtschaft diametral entgegen, insbesondere 1b (nur ein Totholzbaum pro ha) und 1d (Kahlschläge von 0,5 bzw. 1 ha) sowie 2a (20 % Altholz) und 2b (3 Habitatbäume bzw. 5 % der Waldfläche als Habitatsbaum-Entwicklungsfläche).

Darüber hinaus widersprechen die Freistellungen für die Forstwirtschaft dem Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 16.12.2021, §15 (3) für die Niedersächsischen

Kreisgruppengeschäftsstelle:
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel. 0531-15599
Internet: <http://braunschweig.bund.net>
E-Mail: info@bund-bs.de

Bankverbindung/Spendenkonto:
BUND KG BS
IBAN: DE 70 250 500 00 000 173 8723
BIC: NOLADE2HXXX



Landesforsten, die alleiniger Besitzer dieser Waldfläche im Thuner Sundern sind. Die Muster-Verordnung für die Ausweisung von Schutzgebieten, die die Naturschutzbehörde als Grundlage herangezogen hat, ist hinsichtlich der Freistellungen für die Forstwirtschaft auf Waldflächen des Landes somit nicht anwendbar.

So ist im NWaldLG §15 festgelegt, dass *„der Flächenanteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald über 25 vom Hundert hinaus weiterentwickelt werden soll“*. In der vorliegenden NSG-Verordnung sind selbst für die Waldbereiche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten nur 20 % vorgesehen, für die anderen Waldbereiche fehlt jegliche Festlegung. Da insbesondere für die genannten Spechtarten als wertbestimmende Anhang I-Arten gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie ein hoher Bestand an alten Bäumen essentiell ist, widerspricht diese Festlegung in der NSG-Verordnung auch den Schutzzielen in §2 (3).

Weiterhin sollen laut NWaldLG §15 *„Bestandsphasen mit Bäumen über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 vom Hundert“* erreichen, hierzu fehlen in der NSG-Verordnung jegliche Angaben. Vorgesehen sind nur 5 % der Fläche mit Habitatbäumen bzw. 3 Habitatbäume pro ha ausschließlich für die Waldbereiche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten.

„Auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen soll verzichtet werden“, dagegen sind in der NSG-Verordnung Kahlschläge bis 0,5 ha freigestellt, Kahlschläge bis 1,0 ha bedürfen der Genehmigung. Inzwischen ist hinreichend belegt, dass selbst Eichenaufforstungen auf Flächengrößen von 0,1 – 0,3 ha erfolgreich vorgenommen werden können. Größere Kahlschläge sind damit auch forstwirtschaftlich nicht erforderlich. Sie führen zudem zu einer verstärkten Austrocknung des Bodens und höheren Erwärmung, was insbesondere aufgrund der zunehmenden Hitze- und Dürreperioden der Walderhaltung und -entwicklung abträglich ist. Kahlschläge bedeuten entsprechend auch eine aktive Veränderung des Wasserhaushalts, vgl. NSG-Verordnung § 4 (4) 1a.

§15 des NWaldLG legt darüber hinaus *„für den Erhalt der Biodiversität einen Totholzvorrat in wirksamer Höhe von durchschnittlich auf die Gesamteigentumsfläche der Anstalt Niedersächsische Landesforsten bezogen mindestens 40 Kubikmeter je Hektar“* fest. In der Verordnung ist nur ein Totholzbaum pro ha vorgesehen, was diesem Wert nicht einmal nahekommmt. Ein hoher Totholzanteil ist insbesondere für das Schutzziel totholzbewohnende Arten wie Urwaldreliktarten erforderlich. Aus wissenschaftlicher Sicht sind 40 m³ Totholz das Minimum für die Erhaltung aller ökologischen Funktionen eines Waldes.

Wir erwarten, dass die Festsetzungen des NWaldLG für die Landesforsten vollständig umgesetzt werden.

Die Festlegungen in § 15 des NWaldLG entsprechen im Übrigen auch den Vereinbarungen im sogenannten Niedersächsischen Weg.

Grundlage für eine günstige Entwicklung des Waldes ist die Erhaltung ungestörter, unverdichteter Böden. Eine Schädigung derselben durch Befahren muss ausgeschlossen werden. Die gängige Praxis, Rückegassen im Abstand von 20 m einzurichten bzw. aufrecht zu erhalten, wird dem Bodenschutz nicht gerecht. Wir fordern die Festsetzung eines Rückegassenabstands von 40 m, um die Schädigung des Bodens zu begrenzen.

Aus dem Verordnungsentwurf ergeben sich außerdem folgende Fragen:

§ 4 (5) sieht vor, dass *„... solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde*

verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.“ freigestellt sind. Um welche Maßnahmen handelt es sich konkret?

Zum Schutzziel § 2(1) 4 - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldrändern, auch entlang von Wegen – fordern wir eine Information über das Ergebnis der Kartierung, bzw. wenn ausstehend, die Erstellung einer Kartierung. Z.B. ist uns ein nahegelegener Bestand des Teufelsabbisses (*Succisa pratensis*) bekannt.

Die auszuweisende Waldfläche grenzt teilweise an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wie wird sichergestellt, dass die Ausbringung von Düngern und Pestiziden keine negativen Auswirkungen auf das zukünftige NSG hat?

Des Weiteren fehlen als Anlagen eine Kartierung der (geschützten) Lebensraumtypen (hier u.a. Eichen-Hainbuchen-LRT), die auch in der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in der nationalen Gesetzgebung Berücksichtigung finden müssen, ebenso wie eine Kartierung des Bestands der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten. Ohne diese Kartierungen ist eine nachvollziehbare Beurteilung des Erhalts der Schutzziele nicht möglich.

Die Europäische Kommission hat in ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 im Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 des Europäischen Gerichtshofs explizit darauf hingewiesen, dass Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensräume und Arten innerhalb der Gebiete festgelegt werden müssen. Dabei müssen diese Ziele quantifiziert und messbar sein. Ohne solche Festlegungen seien die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen nicht festzulegen und auch nicht hinsichtlich ihres Erfolges nachprüfbar. Nach Ansicht der Kommission erfordert dies, dass die Erhaltungsmaßnahmen spezifisch und detailliert genug sind („wer tut was, wann, wo und wie“).

Die Forderungen der Kommission sind folgerichtig und unverzichtbar, soll das Schutzgebietsnetz Natura 2000 als zentraler Pfeiler zur Wahrung der Biodiversität seine Funktion erfüllen. Für die Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie) muss präzise der Ausgangsbestand beschrieben werden. Für die Gebiete müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierbare Ziele formuliert werden.

Die präzise Kenntnis der Ausgangssituation ist dahingehend bedeutend, da gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG Artikel 11 eine Überwachung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen gefordert ist. Wir fordern daher, die Festlegung eines Monitoringprogramms, welches die erfolgreiche Umsetzung der unter § 2 genannten Schutzziele dokumentiert und ermöglicht, bei ausbleibendem Erfolg weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Die Vorgaben der Verordnungen müssen überdies geeignet sein, einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen und Verschlechterungen abzuwehren. Wenn die Vorgaben – wie zum Beispiel diejenigen zum Wald in Niedersachsen – hierfür mangelhaft und in Teilen europarechtswidrig sind, ist der erforderliche Schutz per se nicht erreichbar, und die Verordnungen schützen nicht.

Fazit: Im Verordnungsentwurf sind die Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsziele unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Richtlinie und erforderlichen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Wir halten es nach Kenntnis des ergänzenden Aufforderungsschreibens vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 für zwingend geboten, den Aufforderungen zunächst im Rahmen derzeitiger und noch zu erfolgender Schutzverfahren nachzukommen. Ansonsten würden Schutzgebietsverordnungen

wissentlich in Kraft gesetzt, die einer rechtlichen Überprüfung erkennbar nicht standhalten.

Aufgrund der Fülle der Informationen bzw. der umfangreichen Antragsunterlagen war es uns in der Kürze der Zeit leider nicht möglich, zu allen Punkten fundiert Stellung zu nehmen. Wir behalten uns vor, im Laufe des Verfahrens weitere Fragen, Feststellungen und Einwände vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

(Gelu Ispas, BUND Braunschweig)